



GEMEINDE FINNING

Satzung

der Gemeinde Finning über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Die Gemeinde Finning erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-1, GVBl. S. 585) und Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Sie gilt nicht für lebende Hecken.

§ 2 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind offen herzustellen. Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig.
- (2) Einfriedungen müssen sich hinsichtlich Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen. Eine Höhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden, gemessen an der Höhe der Fahrbahnrandmitte.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 können bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen, nicht jedoch an den übrigen Grundstücksgrenzen.

§ 3 Bebauungsplan

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von § 2 abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 4 Abweichungen

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Einfriedungen vom 16. Oktober 1992 außer Kraft.

Finning, den 26. Oktober 2009

Häaf

1. Bürgermeister





GEMEINDE FINNING

Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Satzung der Gemeinde Finning über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)**

Vorgenannte Satzung wurde am 26.10.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Finning hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 27.10.2009 angebracht und werden am 27.11.2009 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Einfriedungen vom 16.10.1992 außer Kraft.

Finning, den 27. Oktober 2009
Gemeinde



Haar
1. Bürgermeister



GEMEINDE FINNING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2009

TOP 3 **Satzung der Gemeinde Finning über Einfriedungen;**

Sach- und Rechtslage:

Die Satzung der Gemeinde Finning über Einfriedungen (**Anlage**) ist am 16. Oktober 1992 in Kraft getreten. Sie ist in einigen Punkten nicht mehr ganz zeitgemäß und soll auf Vorschlag der Verwaltung überarbeitet bzw. neu erlassen werden.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist der **Anlage** beigelegt.

Beschluss:

1. Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:
§ 2 Einfriedungen, Punkt 2: Einfriedungen müssen sich hinsichtlich Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen. Eine Höhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden, gemessen an der Höhe der Fahrbahnrandmitte.
2. Der Erlass der Satzung über Einfriedungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Windach, den 15. Oktober 2009


Haaf
1. Bürgermeister